
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 12. Juni 2014

Seite 747

Nr. 71

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Water Science

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water Science vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 377 / Nr. 55), zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 11. März 2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 237 / Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 2** wird wie folgt geändert:

- i. **Abs. 2 Satz 1, 2. Spiegelstrich** wird wie folgt neu gefasst:

„oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich mit chemischem, analytischem und biologisch / mikrobiologischem Anteil sowie in der Regel eine experimentelle Bachelor-Arbeit in einem für den Bereich Water Science relevanten Themengebiet.“

- ii. Nach **Satz 2** wird der folgende neue **Satz 3** eingefügt:

„Es muss nachgewiesen werden, dass Laborpraktika zu essentiellen chemischen, analytischen und mikrobiologischen Themen im Umfang von mindestens 20 Credits durchgeführt worden sind.“

- iii. Die bisherigen **Sätze 3 bis 6** werden zu den **Sätzen 4 bis 7**.

- iv. In **Satz 6** wird die Ziffer 2 durch die Ziffer 3 ersetzt.

b. **Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich mit chemischem, analytischem und biologisch / mikrobiologischem Anteil sowie in der Regel eine experimentelle Bachelor-Arbeit in einem für den Bereich Water Science relevanten Themengebiet an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich mit chemischem, analytischem und biologisch / mikrobiologischem Anteil sowie in der Regel eine experimentelle Bachelor-Arbeit in einem für den Bereich Water Science relevanten Themengebiet an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.“

2. **§ 20 Abs. 5 Satz 4** wird aufgehoben.

3. In **§ 23 Abs. 2 Satz 2** werden das Komma und die Wörter „bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 08.04.2014.

Duisburg und Essen, den 10. Juni 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka